

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1718

KR.Nr. I 125/2014 (DDI)

Interpellation Tobias Fischer (SVP, Hägendorf): Beherbergung und Beschützung von Dutzenden von Asylanten in der Fridau – Auswirkungen auf Egerkingen und die ganze Region (03.09.2014); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 24. Juli 2014 wurde in der Solothurner Zeitung die Nachricht publiziert, dass der Baukommissionsentscheid, welcher es nicht zugelassen hätte, die Fridau zum Asylantenzentrum umzunutzen, vor dem Verwaltungsgericht gescheitert ist. Falls nun auch die Privateinsprachen abgewiesen werden, bedeutet dies, dass in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in der Fridau viele Asylbewerber verschiedenster Prägungen ein- und ausgehen. Dass dies für Egerkingen und die gesamte Region eine grosse Belastung darstellt, ist naheliegend. Für mich stellt sich die Frage, ob diese Zuteilung mit allen damit verbundenen negativen Auswirkungen der Bevölkerung überhaupt zugemutet werden kann. Laut Sozialgesetz § 155 Abs. 2 SG sollten die Asylanten im Verhältnis zur Einwohnerzahl, also einigermaßen gleichmässig, verteilt werden. Genau diese Bedingung wird jedoch beim vorliegenden Konzept nicht eingehalten. Ich gelange daher mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie verhält sich die Regierung bei allfälligen negativen Auswirkungen auf Egerkingen und Umgebung, z.B. Einbusse von Attraktivität für Neuzuzüger oder Gewerbe und den damit verbundenen Negativfolgen?
2. Welche zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen plant der Kanton, um die heutige Wohnqualität und das Naherholungsgebiet beizubehalten?
3. Wie genau wird allenfalls die Fridau genutzt? Wird sie als Durchgangszentrum für Leute, welche keine Aufenthaltsbewilligung haben genutzt oder für Leute, bei welchen das Asylgesuch gutgeheissen wurde? Welchen Aufenthaltsstatus haben die beherbergten Personen?
4. Muss davon ausgegangen werden, dass von nun an die Fridau permanent und vollständig belegt wird, auch dann, wenn die Gesamtzahl der vom Kanton aufzunehmenden Asylanten einmal zurückgehen sollte? Wäre dann die Verteilung nicht noch ungleichmässiger?
5. Kann davon ausgegangen werden, dass dieses Asylzentrum für unseren Kanton genügt oder ist davon auszugehen, dass die Fridau das erste Zentrum von einigen weiteren ist? Welche anderen Gebäude stehen noch zur Diskussion?
6. Garantiert der Kanton Solothurn, dass nach drei Jahren Betrieb das Gebäude nicht mehr für die Beherbergung von Asylanten genutzt wird? Wenn nein, wieso kann er das nicht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen zur Asylsituation in der Schweiz

Das Leistungsfeld Asyl ist Sache des Bundes. Es liegt in seiner Kompetenz, für die Umsetzung der Asylgesetzgebung zu sorgen. Allerdings ergeben sich aus dieser Umsetzung auch Verbundsaufgaben, in denen Kantone und Einwohnergemeinden ebenfalls in der Pflicht stehen. In den Vordergrund rückt dabei die Unterbringung und Betreuung asylsuchender Menschen. Der Bund betreibt diverse Bundeszentren, in welchen die einreisenden Personen eine erste Aufnahme finden. Dort bleiben sie jedoch nicht auf Dauer, sondern werden nach einer gewissen Zeit und unter Anwendung eines bestimmten Verteilschlüssels, der sich nach den Bevölkerungszahlen richtet, den Kantonen zugewiesen. Diese Zuteilung ist gesetzlich verankert, die Aufnahme der zugewiesenen Personen ist für die Kantone zwingend. Die Kantone bringen die zugewiesenen Personen zunächst in Durchgangszentren unter und verteilen sie später auf die Einwohnergemeinden, wo sie bleiben, bis über das Asylgesuch ein definitiver Entscheid gefällt werden kann.

Die Zahl von Personen, welche in der Schweiz um Asyl ersuchen, ist seit Beginn des Jahres 2011 nach einigen ruhigeren Jahren angestiegen. Im Jahr 2011 stellten 22'551 Personen ein Asylgesuch in der Schweiz. Während des Jahres 2012 ist die Zahl auf 28'631 Gesuche gestiegen und im Jahr 2013 auf 21'465 zurückgegangen. Bis und mit August 2014 haben 15'704 Personen ein Asylgesuch eingereicht. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2014 wiederum wesentlich mehr Personen als im Vorjahr (ca. 24'000) ein Asylgesuch stellen werden. Die Zunahme der Gesuche hat in den letzten Monaten dazu geführt, dass die Durchgangszentren in den Kantonen stark ausgelastet bzw. teilweise sogar überbelegt sind; dies auch im Kanton Solothurn. Ein Ausbau der Strukturen erweist sich infolge des Widerstandes einzelner Einwohnergemeinden und Teilen der Bevölkerung nach wie vor als nicht einfach, was das Problem zusätzlich verschärft. Rechtmässige Nutzungen werden durch Bauverfahren trotz Aussichtslosigkeit verzögert. Allerdings zeigt die Mehrjahresstatistik, dass die Anzahl gestellter Asylgesuche immer noch im Normalbereich liegt. Die gegenwärtige Situation ist bei weitem nicht vergleichbar mit derjenigen, wie sie sich während und am Ende der 1990er Jahre infolge des Balkankonfliktes präsentierte. 1999 wurden doppelt so viele Asylgesuche (47'513) in der Schweiz gestellt. Das heutige Mengengerüst kann im Mehrjahresvergleich als verstärkte Zuwanderung mittels Asylgesuchen bezeichnet werden, stellt aber keinen Ausnahmezustand dar. Dementsprechend sollte die Unterbringung und Betreuung dieser Menschen noch innerhalb von Normalstrukturen bewältigt werden können.

Die gegenwärtige Aufgabenzuteilung bei der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden befindet sich allerdings im Umbruch. In den vergangenen Jahren wurde erkannt, dass es sowohl für die betroffenen Asylsuchenden als auch für die Vollzugsbehörden wichtig ist, wenn das Asylverfahren möglichst rasch abgewickelt und Klarheit geschaffen werden kann. Dafür benötigt es auf Bundesebene einen Organisations- und Verfahrens-Umbau und vor allem auch eine Neupositionierung der Bundesstrukturen. Darüber hinaus hat sich mit Umsetzung des Dubliner-Übereinkommens seit 2008 die Interessenlage verändert. Im Rahmen dieses Übereinkommens besteht die Grundregel, dass immer dasjenige Mitgliedsland für das Asylverfahren zuständig ist, in welchem zuerst ein Asylgesuch gestellt worden ist. Rund die Hälfte der Personen, welche in der Schweiz gegenwärtig um Asyl ersuchen, hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Staat ein solches gestellt. Für sie besteht keine Zuständigkeit und sie müssen deshalb relativ rasch in den zuständigen Staat überstellt werden. Sie verweilen also nur kurze Zeit in der Schweiz. Bei dieser Personengruppe erscheint es sinnvoll, künftig keine Umverteilung zu den Kantonen oder Einwohnergemeinden mehr vornehmen zu müssen. Der Bund hat diesen Bedürfniswandel aufgenommen und ein entsprechendes Reorganisations-Projekt einschliesslich der Anpassung von gesetzlichen Grundlagen gestartet. Die Vorlage zur Neustrukturierung des Asylbereichs ist vom Bundesrat zu Handen des Parlamentes verabschiedet. Gegenwärtig ist er in

Zusammenarbeit mit den Kantonen in der Standortplanung für die neuen Verfahrens- und Ausreisezentren. Als Planungshorizont für diesen Schritt gilt Ende 2014. Der Bund hat angekündigt, zu diesem Zeitpunkt über den Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen zu informieren. Generell darf erwartet werden, dass bei Realisation dieser Reorganisation des Asylbereichs die Zuweisung von Personen in die Kantone und Einwohnergemeinden geringer werden wird. Greifen dürfte dieser Effekt voraussichtlich erstmals ab 2018; was damit verbunden sein wird, dass auf Ebene Kantone weniger Unterbringungsstrukturen benötigt werden. Offen ist dabei aber zum heutigen Zeitpunkt, welche Standorte der Bund für die Verfahrens- und Ausreisezentren oder für die Administrativhaftplätze in der Asylregion Nordwestschweiz bevorzugt. Der Kanton Solothurn wird im Rahmen der Neustrukturierung seinen Beitrag zu leisten haben.

Bis dann haben die Kantone weiterhin geeignete Kollektivunterkünfte bereit zu stellen. Die aktuelle Lage bedeutet sogar, die bestehenden Strukturen auszubauen. Der Kanton Solothurn nimmt deshalb die ehemalige Klinik Fridau als Asylzentrum in Betrieb. Dabei sind sich die Verantwortlichen bewusst, dass die Bevölkerung dem Unterfangen mit Skepsis und Unbehagen gegenüber steht. Entsprechend genießt die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde hohe Priorität. Dies gilt uneingeschränkt für alle Standorte von kantonalen Durchgangszentren.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie verhält sich die Regierung bei allfälligen negativen Auswirkungen auf Egerkingen und Umgebung, z.B. Einbusse von Attraktivität für Neuzuzüger oder Gewerbe und den damit verbundenen Negativfolgen?

Der Kanton Solothurn betreibt seit Jahren je eine Kollektivunterkunft in Selzach und in Oberbuchsitzen in einer zur Fridau vergleichbaren Grössenordnung. In diesen beiden Zentren werden Personen aufgenommen, die vom Bund zugewiesen worden sind und deren weiterer Verbleib in der Schweiz noch nicht abschliessend geklärt ist. Mit den Standortgemeinden steht man in regelmässigem bzw. situativem Kontakt und bespricht dabei Probleme und Bedürfnisse. Die Erfahrungen sind positiv; aufkommende Schwierigkeiten konnten jeweils im Interesse aller Beteiligten bewältigt werden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind von den direkt betroffenen oder auch von den umliegenden Einwohnergemeinden keine Attraktivitätsverluste wie in der Fragestellung genannt angezeigt worden. Vor diesem Erfahrungshintergrund, gehen wir nicht davon aus, dass sich dies in Egerkingen und Umgebung anders entwickeln wird. Darüber hinaus wird die wesentlich dezentraler gelegene Fridau nur für drei Jahre als Asylzentrum betrieben, womit langfristige allfällige negative Auswirkungen auf den Standort ohnehin ausgeschlossen werden können.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen plant der Kanton, um die heutige Wohnqualität und das Naherholungsgebiet beizubehalten?

Für die Fridau wurde wie für alle Standorte von kantonalen Durchgangszentren ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet. Das geltende Regime und die damit verbundenen Sicherheitsaspekte sind mit dem professionellen Betreiber des Zentrums sowie mit der Polizei besprochen und die Zuständigkeiten wurden geklärt. Aufkommenden Schwierigkeiten kann also ab Betriebsaufnahme adäquat begegnet werden. Der Einwohnergemeinde liegt das Konzept ebenfalls seit längerem vor. Sie hat dabei über die eingerichtete Begleitgruppe jederzeit die Möglichkeit, sicherheitsrelevante Aspekte an kompetenter Stelle zu platzieren, damit Lösungen gefunden werden. Selbstverständlich besteht vonseiten Kanton gleichzeitig die Bereitschaft, Sicherheitsmassnahmen situativ und bedarfsorientiert zu erhöhen (z.B. Einsatz von Securitas-Patrouillen oder aktive Auflösung von Gruppenbildungen an exponierten Standorten durch Fachpersonal).

Ergänzend dazu wird wie bei allen kantonalen Durchgangszentren für eine gute Beschäftigung und permanente Betreuung der untergebrachten Personen gesorgt sein. Dieser Rahmen bringt Ruhe in den Betrieb und senkt nachweislich ein allfälliges Aggressionspotenzial. Dieses Gesamtkonzept hat sich andernorts bewährt. Es gewährleistet, dass dem objektiven und subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Wohnbevölkerung unter Konsultation einer ortsansässigen Begleitgruppe entsprochen werden kann.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie genau wird allenfalls die Fridau genutzt? Wird sie als Durchgangszentrum für Leute, welche keine Aufenthaltsbewilligung haben genutzt oder für Leute, bei welchen das Asylgesuch gutgeheissen wurde? Welchen Aufenthaltsstatus haben die beherbergten Personen?

In der Fridau werden Personen untergebracht, die vom Bund zugewiesen worden sind und deren weiterer Verbleib in der Schweiz noch nicht abschliessend geklärt ist. Diese Personen verfügen über einen Ausweis N (Asylsuchende/r). Sollte bei einer Person während des Aufenthaltes in der Fridau entschieden werden, dass auf ihr Asylgesuch nicht eingetreten oder dieses abgewiesen wird und sie die Schweiz verlassen muss, fällt sie ab Rechtskraft des Entscheides unter das sog. Nothilferegime. Damit verbunden ist eine Umplatzierung; in aller Regel in das Zentrum auf dem Balmberg.

3.2.4 Zu Frage 4:

Muss davon ausgegangen werden, dass von nun an die Fridau permanent und vollständig belegt wird, auch dann, wenn die Gesamtzahl der vom Kanton aufzunehmenden Asylanten einmal zurückgehen sollte? Wäre dann die Verteilung nicht noch ungleichmässiger?

Die Belegung hängt im Wesentlichen von der Anzahl der vom Bund zugewiesenen Personen ab. Gegenwärtig bestehen keine Hinweise, dass diese Zahl kurz- oder mittelfristig abnimmt. Sollte diese dennoch sinken, würden zuerst unterirdische Strukturen (Zivilschutzanlagen) geschlossen. Hernach folgen Kleineinheiten, da diese wesentlich teurer im Betrieb sind. Erst in einer dritten Stufe würde der Betrieb in den grossen Zentren heruntergefahren. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Fridau während der ganzen drei Betriebsjahre voll belegt sein wird.

Die Standorte von kantonalen Durchgangszentren und je nach Delegation der Aufgaben sogar ganze Sozialregionen werden bei der Zuweisung von Asylsuchenden in die jeweiligen Einwohnergemeinden nach einem fixierten Schlüssel entlastet. Die gewährte Reduktion muss von Einwohnergemeinden ohne kantonale Strukturen aufgefangen werden. Die Belastung durch ein Asylzentrum wird dadurch ausgeglichen bzw. dem Aspekt einer gleichmässigen Verteilung wird Rechnung getragen. In aller Regel zeigt die Praxis, dass Standortgemeinden gar keine Personen mehr aufnehmen müssen. Dadurch werden auch die Sozialdienste von anspruchsvollen Betreuungsaufgaben befreit.

3.2.5 Zu Frage 5:

Kann davon ausgegangen werden, dass dieses Asylzentrum für unseren Kanton genügt oder ist davon auszugehen, dass die Fridau das erste Zentrum von einigen weiteren ist? Welche anderen Gebäude stehen noch zur Diskussion?

Es sind keine weiteren kantonalen Zentren in der Grössenordnung der Fridau geplant. Als Reservestrukturen stehen neben den oberirdischen Gebäuden die Zivilschutzanlagen Biberist sowie die ALST in Olten zur Verfügung. Darüber hinaus werden über den Kanton verteilt und in Absprache mit den betroffenen Einwohnergemeinden Kleinsteinheiten für 6 bis 20 Personen ge-

führt. Dabei handelt es sich meist um gemietete Wohneinheiten. Dieser Etat wird seit Jahren situativ erhöht oder gesenkt und dient vorwiegend der Unterbringung von Personen mit besonderen Bedürfnissen (Grossfamilien mit kleinem Betreuungsbedarf, verletzte, gebrechliche und pflegebedürftige Personen). Sollten sich die Zahlen bei den Asylgesuchen auf dem Niveau der vergangenen drei Jahren halten und besteht weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden in der Aufnahme von Asylsuchenden, reicht das mit der Fridau ergänzte Mengengerüst. Entsprechend stehen zur Zeit keine weiteren Gebäude zur Diskussion.

3.2.6 Zu Frage 6:

Garantiert der Kanton Solothurn, dass nach drei Jahren Betrieb das Gebäude nicht mehr für die Beherbergung von Asylanten genutzt wird? Wenn nein, wieso kann er das nicht?

Ja. Wir gehen davon aus, dass der Ausbau der Bundesstrukturen bis zu diesem Zeitpunkt eine Reduktion der kantonalen Strukturen möglich machen wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2014/071)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat